Anlage 4 **01.06.2005**

Umsetzung der WRRL – Bildung von Gebietskooperationen

Anmerkungen zu dem im Erlass des Umweltministeriums vom 15.03.05 geschilderten Konzept „Gebietskooperationen“

Vorbemerkung

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000 hat als Ziel das Erreichen eines guten Zustandes der Gewässer formuliert. Festgelegt sind in der WRRL bestimmte Fristen, um die Zielerreichung voranzutreiben. Die WRRL stellt klar, dass von der Zielerreichung „guter ökologischer Zustand“ abgewichen werden kann, wenn aufgrund menschlicher Tätigkeiten oder wegen natürlicher Gegebenheiten das Gewässer sich in einem Zustand befindet, der nicht oder nur kostenmäßig nicht angemessen geändert werden kann; in einer industrialisierten und dicht besiedelten Region dürfte dies nicht selten der Fall sein.

Sachstand

Nach Fertigstellung der vorläufigen Bestandsaufnahme der Gewässerzustände im März 2005 sind nunmehr neben der Überprüfung der Bestandsaufnahme die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne bis Ende 2009 zu erstellen. In den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen wird es insbesondere darum gehen, ob und wie ggfs. festgestellte Defizite beseitigt werden können. Zuständig hierfür ist das Land, und hier konkret die staatliche Wasserwirtschaft. Dabei sollen Wassernutzer und wasserwirtschaftliche Akteure aktiv in die weiteren Arbeiten eingebunden werden, um in Niedersachsen regionaltypische innovative Vorschläge erarbeiten zu können. Die Landesregierung hat daher beschlossen, sog. Gebietskooperationen in den Bearbeitungsgebieten einzurichten.

Gebietskooperationen

Die Gebietskooperationen sollen aktiv an der Aufstellung der Maßnahmenprogramme und der Bewirtschaftungspläne mitwirken. Die Zuständigkeit verbleibt bei den Wasserbehörden. Das Verfahren zur Gründung der Gebietskooperationen soll sehr offen gestaltet werden; so soll z.B. die Gebietskooperation darüber bestimmen, wer die Geschäftsführung und wer die Leitung übernimmt. Es soll keine Geschäftsordnung vorgegeben werden. Der Aufbau einer „Beteiligungsbürokratie“ ist ebenso zu vermeiden, wie der Versuch, auf Bearbeitungsgebietsebene eine neue Organisationsform mit Entscheidungsbefugnis einzurichten.
Der mitgestaltende Einfluss und die aktive Mitwirkung kann demzufolge nicht darin bestehen, über das Tun und Lassen Anderer - und damit sind auch Mitglieder der Gebietskooperation gemeint - zu bestimmen. Die hier gewählte Form und die Aufgabenstellung der Gebietskooperation, nämlich regionaltypisch innovative Vorschläge zu erarbeiten, läßt nur den Schluss zu, dass die Mitglieder der Gebietskooperation aufgefordert sind, unter Nutzung der Kenntnis regionaler Verhälnisse und angeregt durch den Diskussionsprozess in der Gebietskooperation eigene Beiträge zu entwickeln und einzubringen, um zur Beseitigung bestehender Probleme beizutragen. Das heißt konkret: Durch die Einrichtung und Arbeit der Gebietskooperationen sollen alle im Bearbeitungsgebiet bestehenden Möglichkeiten aufgedeckt, angeregt und letztendlich von dem dafür Zuständigen eingebracht werden - also: die Landwirtschaft bestimmt den Beitrag der Landwirtschaft, die Unterhaltungspflichtigen bestimmen den Beitrag der Unterhaltungspflichtigen usw…
Aufgabe der staatlichen Wasserwirtschaft wird es sein, die bestehenden Probleme und Defizite auf Ebene eines Bearbeitungsgebietes anhand der C-Berichte aufzuzeigen, darauf

hinzuwirken, dass die Mitglieder bestehende Potentiale aufgreifen und aus fachlicher Sicht eine Einschätzung abzugeben, ob die eingebrachten Maßnahmen und Beiträge den Anforderungen der WRRL entsprechen. Darüberhinaus gewährleistet die staatliche Wasserwirtschaft, dass die Erkenntnisse aus der ganzheitlichen Betrachtung von Flussgebieten in die Arbeit der Gebietskooperationen einfließen kann.

„Autorisierter“ Vertreter

Angestrebt wird, dass die Organisationen, die Mitglieder der Gebietskooperation sein sollen, „autorisierte“ Vertreter benennen, so z.B. die Gemeinden. Aus dem zuvor gesagten läßt sich ableiten, dass es nicht darum geht, dass der „autorisierte“ Vertreter verbindliche Erklärungen für die Organisation, also z.B. die im Bearbeitungsgebiet liegenden Gemeinden abgeben soll. Dies kann er nicht und dies wird von ihm auch nicht erwartet.
Es geht vielmehr darum, dass der Vertreter die Interessen der in diesem Gebiet liegenden Gemeinden in die Arbeit der Gebietskooperation einbringt, dass er insbesondere dazu beiträgt aufgrund seiner speziellen Kenntnis, gemeindliche Möglichkeiten bei der Lösung bestehender Probleme, wie sie in den C-Berichten angezeigt sind, anzuregen. Der Vorschlag, konkrete Maßnahmen und Beiträge in Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen aufzunehmen, kann nur von demjenigen kommen, der diese Maßnahmen und Beiträge dann auch in eigener Kompetenz umsetzen kann.
Um alle Möglichkeiten aktivieren zu können, muss gewährleistet sein, dass zwischen dem Vertreter und seiner Organisation Zugehörigen ein Informationsaustausch besteht.
Benannt werden soll zunächst ein ständiger Vertreter. Es ist also möglich und im Sinne der Sache, dass im Bedarfsfall mehrere Vertreter einer Organisation in den Gebietskooperationen mitarbeiten.

Vorschläge der Gebietskooperationen

Die in den Gebietskooperationen entwickelten und eingebrachten Maßnahmen wird das Land dem Vernehmen nach grundsätzlich nicht mitfinanzieren. Das Land setzt vielmehr darauf, dass durch die frühzeitige und umfangreiche Einbindung unterschiedlicher Organisationen in den Gebietskooperationen innovative Vorschläge in der Region erarbeitet werden, die den Anforderungen der WRRL entsprechen. Falls diese Vorgehensweise zu Ergebnissen führt, die nicht bzw. nicht gänzlich den Anforderungen der WRRL entsprechen, wird die für die Umsetzung des WRRL letztendlich verantwortliche Stelle, also das Land, darüber entscheiden müssen, ob und ggfs. wie die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne ergänzt werden müssen.

Zusammenfassung und Bewertung

Die Gründung von Gebietskooperationen, die Mitarbeit in den Gebietskooperationen und das geschilderte Verfahren

- gewährleistet, dass in der Region bestehende Potentiale im Sinne der WRRL aufgedeckt und eingebracht werden können,
- sorgt dafür, dass wasserwirtschaftliche Akteure und Wassernutzer frühzeitig in den Prozess eingebunden werden
- und wird dazu beitragen, das Land bei der Umsetzung der WRRL zu unterstützen.

Geschäftsgrundlage für die Mitarbeit in den Gebietskooperationen ist,

- dass Gebietskooperationen keine verbindlichen Beschlüsse fassen sollen, insbesondere

- dass Gebietskooperationen nicht über Andere entscheiden, sondern konkrete in den Maßnahmeprogrammen und Bewirtschaftungsplänen aufzunehmende Vorschläge nur von den dafür Verantwortlichen eingebracht werden.

Gez. Vollmer